

## **Bekanntmachung**

### **6. Änderungssatzung vom 18.04.2024 zur Satzung der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 09.12.2021**

vom 29.04.2024

Der Rat der Stadt Bielefeld hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 1., S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 43 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und des §§ 11, 11 a Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen - ÖPNVG NRW - vom 7. März 1995 (GV. NW. 1995 S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1281) in seiner Sitzung am 18.04.2024 die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. In der Präambel wird Absatz 1, Satz 2 wie folgt geändert:

„Die Verwendung eines Teils dieser Mittel erfolgt auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.“

2. In der Präambel wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Der Rat der Stadt Bielefeld hat aufgrund des § 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 1, S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), des § 43 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), und der §§ 11, 11a Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen – ÖPNVG NRW- vom 7. März 1995 (GV. NW 1995 S. 196) durch Beschluss am 21.07.2011 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung in der Sitzung des Rates am 18.04.2024.“

3. Ziffer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Ziffer 3.5 durch die Ziffer 3.4 ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Ziffer 3.4 durch die Ziffer 3.3 ersetzt.

4. Ziffer 3.2 wird in Satz 2 wie folgt geändert:

„Es gelten die jeweiligen im „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7.1 der Tarifbestimmungen, des AzubiAbos Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.8 der Tarifbestimmungen und des SchülerTickets Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.9 sowie des Deutschlandtickets gemäß Anlage J Ziff. 9 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchsttarif.“

5. Ziffer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Begünstigter Personenkreis/ Bestimmung des Kreises der Schüler/Auszubildenden“

„Als Schüler/Auszubildende gelten die im „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 3.2.3.4, 3.2.4.8, 3.2.4.9 und 6.4.6 der Tarifbestimmungen des „Westfalentarifs“.

6. Ziffer 3.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife“

„Für Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife der Verkehrsunternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs „Westfalentarif“ angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.“

7. Ziffern 3.5 und 3.6 werden gestrichen.

8. Ziffer 6.3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Ermittlung der Anteile der Betreiber an diesem Budget (Ziff. 6.2) erfolgt gemäß § 11 a Abs. 2 Sätze 4 ff. ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6.4 bis 6.7).“

9. Ziffer 6.4.3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Für die Jahre 2023 bis 2025 sind abweichend die Erträge im Ausbildungsverkehr des Jahres 2022 der Verkehrsunternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers maßgebend, die im Falle von Betreiberwechseln den Verkehrsunternehmen abweichend zuzuordnen sind.

Bei der Umwandlung von Verkehrsleistungen, die nach dem 1. Januar 2022 aus dem freigestellten Schülerverkehr in den ÖPNV einschließlich für alle Fahrgäste zugänglicher Sonderlinienverkehre nach § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG integriert wurden, sind die für die Verteilung maßgeblichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres 2022 um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres von Schulträgern für die umgewandelten Verkehre zeitanteilig für den Zeitraum, in dem im Jahr 2022 der freigestellte Schülerverkehr noch bestand, zu erhöhen und die Verteilung entsprechend anzupassen.“

10. Die bisherige Ziffer 6.4.3 wird zu Ziffer 6.4.4.

11. Die bisherige Ziffer 6.4.4. wird zu Ziffer 6.4.5.

12. Die bisherige Ziffer 6.4.5 wird zu Ziffer 6.4.6.

13. In Ziffer 8.1.2 Nr. 1 b) wird der § 145 ff. SGB IX in § 228 SGB IX geändert.

14. Ziffer 11.2 Abschnitt 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit der Betreiber nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten hat, kann diese mit (Abschlags-) Zahlungen aufgrund einer etwaigen weiteren (vorläufigen) Bewilligung von Mitteln verrechnet werden. Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde

anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen: Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber gemäß § 49 a VwVfG NRW zu verzinsen.  
Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.“

15. Die Anlage „Vermerk zum Referenzticket“ zur Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 in der Fassung vom 09.12.2021 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und Westfalen-Blatt“ in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 29.04.2024

gez. Clausen  
Oberbürgermeister